

5. Nachtragssatzung

zur

Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt
Kiel

Vom 30.09.2019

Aufgrund des § 4 Abs.1 S.1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 6), der §§ 1 Abs.1, 2 Abs. 1, 4 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69) des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30) und des § 4 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Kiel (Sondernutzungssatzung) vom 02.05.1989, zuletzt geändert durch die 6. Nachtragssatzung vom 27.09.2017 wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 22.08.2019 folgende 5. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Kiel vom 30.05.2005 (veröffentlicht in den Kieler Nachrichten vom 03.06.2005), zuletzt geändert durch die 4. Nachtragssatzung vom 02.11.2018 (veröffentlicht in den Kieler Nachrichten vom 17.11.2018), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs.1 Nr. 1 entfällt:
1. *entfallen*

2. § 5 Abs. Abs. 2 lautet unter Hinzufügen einer neuen Nr. 3 wie folgt:

Im Übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung der Gebühr gewährt werden, wenn

- 1. im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Veranstaltung einen eindeutig nichtkommerziellen Charakter hat oder*
- 2. die Sondernutzung ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dient oder*
- 3. der wirtschaftliche Vorteil, der durch die Sondernutzung normalerweise erreicht wird, durch eine Maßnahme der Landeshauptstadt Kiel als Straßenbaulastträger, wie Straßenbaumaßnahmen, städtebauliche Umgestaltung etc. der gewidmeten Verkehrsflächen, in einem nicht unerheblichen Maße eingeschränkt wird.*

3. § 5 Abs. 6 wird neu eingefügt:

Im Antragszeitraum 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 wird für Warenauslagen und Stellschilder/Gehwegaufsteller im Bereich der nachfolgend genannten Straßen der Innenstadt für die Dauer eines Jahres keine Gebühr erhoben.

Der Bereich umfasst die Straßen Berliner Platz, Holstenbrücke, Kehdenstraße, Küterstraße, Faulstraße, Willestraße, Hafestraße, Holstenstraße zwischen Alter Markt und Hafestraße, Andreas-Gayk-Straße zwischen Holstenbrücke und Hafestraße, Wall zwischen Berliner Platz und Eggerstedtstraße.

4. Eingefügt wird § 7a (Datenverarbeitung):

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz bei folgenden Stellen zulässig:

I. Bei den Ämtern der Landeshauptstadt Kiel

- a) Bürger –und Ordnungsamt*
- b) Amt für Finanzwirtschaft*
- c) Amt für Bauordnung, Vermessung und Geoinformation*
- d) Tiefbauamt*

II. Beim Amtsgericht Kiel, Grundbuchamt

(2) Die Datenerhebung und Datenverarbeitung nach Abs. 1 beschränkt sich auf die Angaben der Daten bzw. Datengruppen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind, insbesondere auf Grundstückseigentümer, Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuch, Anschriften.

(3) Die Landeshauptstadt Kiel ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(4) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 30.09.2019

Dr. Ulf Kämpfer
Oberbürgermeister